

MÖGLICHKEITEN DER PLANUNGSBESCHLEUNIGUNG

Straffung auf maximal zwei Verfahrensschritte

Linienbestimmungen werden nur noch für Bundesautobahnen durchgeführt. Raumordnungsverfahren sind auf weiträumig bedeutsame Maßnahmen zu beschränken. Wenn beides ausnahmsweise zur Anwendung kommt, sind Raumordnungsverfahren und Linienbestimmungsverfahren zu nur einem Beteiligungsverfahren zusammenzuführen. Dadurch wird der Planungsprozess zeitlich gestrafft (Vorverfahren).

Das anschließende Planfeststellungsverfahren trägt den Interessen der betroffenen Bürger und den öffentlichen Belangen Rechnung (Hauptverfahren).

Beschleunigung der Entscheidungswege

Die Prüfung der RE-Entwürfe soll auf eine Stelle innerhalb der Verwaltung beschränkt werden. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden.

Der Baulastträger bleibt durch ein straffes Kostenmanagement und Budgetverantwortung der bauausführenden Instanz ständig informiert.

Optimierung des Planfeststellungsverfahrens

Beschwerden, die nicht rechtzeitig im Anhörungsverfahren vorgetragen werden, dürfen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden und können später nicht eingeklagt werden (materielle Präklusion). Das gilt für alle privaten Beteiligten und für die anerkannten Naturschutzvereine. Maßgeblich für Private und die anerkannten Naturschutzvereine ist die Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ende der Auslegung der Planunterlagen).

Die Behörden (Träger öffentlicher Belange) werden zur fristgerechten Stellungnahme verpflichtet. Eine verspätete Stellungnahme muss nur berücksichtigt werden, wenn der Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung ist. Träger öffentlicher Belange haben konstruktiv am Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört die Beschränkung auf den eigenen Aufgabenbereich und die Verlässlichkeit der einmal getroffenen fachlichen Aussagen für das weitere Verfahren.

Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, soll grundsätzlich in das Ermessen der Anhörungs-/ Planfeststellungsbehörde gestellt werden.

Eine ausreichende Personalausstattung der Anhörungs-/ Planfeststellungsbehörde ist unabdingbar für eine zügige Verfahrensabwicklung.

Kurzer Rechtsweg zur Realisierung

Die gerichtliche Überprüfung der Planungen von Landesstraßen wird auf zwei Instanzen beschränkt (OVG/VGH als Tatsacheninstanz und BVerwG als Revisionsinstanz).

Für Klagen gegen die Planung von Bundesfernstraßen des vordringlichen Bedarfs ist in erster und letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Alle Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen müssen sofort vollziehbar sein.



Öffentlichkeitsarbeit

Der Planungsprozess ist durch eine transparente Öffentlichkeitsarbeit des Vorhabensträgers zu begleiten.

Aufwandsreduzierung bei kleineren Maßnahmen

Auch für kleinere Maßnahmen an Bundesstraßen (z. B. Kreisverkehrsplätze, Fußgängerquerungshilfen oder Rad-/ Gehwege) fordert das Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Einzelfallprüfung.

Durch Verzicht auf die Einzelfallprüfung und die Einführung von Schwellenwerten/Kriterien ist eine deutliche Planungsbeschleunigung zu erreichen. Einige Länder (z. B. Freistaat Sachsen, Brandenburg, Hessen) haben für ihre Landes-/Staatsstraßen diesen Weg bereits gewählt.

Verkürzte Fristen	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Verfahrensschritte					
Voruntersuchung					
Erarbeitung UVS	■				
Erhebung von Verkehrsdaten	■				
Nutzen/Kostenuntersuchungen		■			
Linienbestimmung und Raumordnung					
Entwurfsbearbeitung					
Erarbeitung des Vorentwurfs/Gesehenvermerk			■		
Erstellung der Planfeststellungsunterlagen				■	
Planfeststellung					
Grunderwerb				■	
Bauvorbereitung					
Erstellung von Ausführungsunterlagen				■	
Ausschreibung und Vergabe					■
Erster Spatenstich nach 5 Jahren					◆
Beginn der Bauausführung					■

Verkehrswege schneller planen und bauen

Im europäischen Vergleich sind die Planungsfristen in Deutschland viel zu lang. Gegenwärtig sind Zeiträume über 15 Jahre keine Seltenheit. Sie sind auch Ergebnis immer aufwendigerer gesetzlicher Vorgaben, vor allem im Umweltbereich.

Für die weiter zu erwartenden Verkehrszunahmen muss ein leistungsfähiges Straßennetz vorgehalten und zielgerichtet ausgebaut werden. Eine wesentliche Verkürzung der derzeitigen Planungszeiträume ist zwingend erforderlich, um die Voraussetzungen für eine zeitgerechte Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan beschlossenen Maßnahmen zu schaffen.

Die Vorteile des noch in den neuen Ländern geltenden Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sind unbedingt zu erhalten.

Die BSVI fordert deshalb, alle Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung konsequent auszuschöpfen. Dazu müssen Bund und Länder die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Dr.-Ing. Bernd Rohde
BSVI-Präsident



Geschäftsstelle:
Eichstraße 19
30161 Hannover
Telefon (05 11) 31 26 04
Fax (05 11) 3 88 51 42
E-Mail: bsvi.hannover@t-online.de
Internet: www.bsvi.de

Dr.-Ing. Horst Straßburger (Thüringen)
Leiter des Arbeitskreises

Dipl.-Ing. Silke Ulhas (Nordrhein-Westfalen)

Dr.-Ing. Norbert Ulrich (Berlin-Brandenburg)

Dipl.-Ing. Matthias Paraknewitz (Schleswig-Holstein)

Dipl.-Ing. Bolko Schumann (Hessen)

Dipl.-Ing. Robert Esters (Bayern)

Dipl.-Ing. Norbert Zaubitzer (Sachsen-Anhalt)

LMR a. D. Dr.-Ing. Hans-Peter Siebel (Bayern)
als Berater

ZUR ERINNERUNG



Einsendeschluß: 1. Oktober 2005
Auslobungsflyer unter:
www.bsvi.de



BUNDESVEREINIGUNG
DER STRASSENBAU- UND
VERKEHRINGENIEURE e.V.



Stand: Mai 2005



MÖGLICHKEITEN DER PLANUNGS- BESCHLEUNIGUNG